Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt 9010 Klagenfurt

Zahl: 512/3/82-7

Genehmigt im Sinne des rechtskräftigen Bescheides voin 1982 -04- 28

..... obiger Zahl.

Gemeinde Krumpendorf a.W.

Klagenfurt, am

Der KKKKK Gozirk

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf, Zahl: .1354/16/80-I. vom 24.3.1982..... mit der ein Bebauungsplan für den Bereich der Parzellen Nr. 237/1-2, 239/1-2, 240, 241/1-2, 242, 260, 261, 351 und Teile der Parzellen Nr. 269, 270/1, 337, alle KG. Krumpendorf erlassen wird.

Aufgrund der §§ 13 und 14 des Gemeindeplanungsgesetzes 1970, LGBl. Nr. 1/1970 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

\$ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich der oben angeführten Parzellen wird ein Bebauungsplan festgelegt.
- (2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in der Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) festgelegt.

Größe u. Begrenzung der Baugrundstücke

Die Größe und Begrenzung der Baugrundstücke wird durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

\$ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (Verhältnis der Bruttogeschoßflächen zur Größe des Baugrundstückes) wird

- a) in der Zone I mit max. 0,20
- b) in der Zone II und III mit max. 0,30
- c) in den Zonen IV und V mit max. 0,20 festgelegt.
- (2) Nebengebäude (z.B. Garagen) werden bei der Berechnung der Ausnützungszahl nicht berücksichtigt.
- (3) Die bauliche Ausnützung (Abs. 1) darf im Einzelfall nur so weit ausgeschöpft werden, als neben den erforderlichen Abstellflächen sowie Garagengebäuden, in allen Bebauungszonen noch mind. 30 % der Grundstücksfläche als Grünfläche erhalten bleiben.

\$ 4

Geschoßanzahl

- (1) Zone I = 1 1/2-gesch. Bauweise, wobei die max. Aufmauerungshöhe direkt über dem Erdgeschoßaußenmauerwerk (abDeckenoberkante gerechnet) 1,20 betragen darf.
 Das Obergeschoß muß allseitig um mind. 0,20 über
 das Erdgeschoß auskragen.
- (2) Zone II IV und V = 1-gesch. Bauweise, wobei die Möglichkeit eines Dachausbaues, bei max. Aufmauerung über dem Erdgeschoßmauerwerk von 0,50 m ab Deckenoberkante besteht.
- (3) Zone III = 2-geschoßige Bauweise.

§ 5

Ausmaß u. Verlauf der Verkehrsflächen

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

\$ 6 Baulinien

(1) Baulinien entlang der festgelegten Verkehrsflächen werden durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

- (2) Baulinien entlang der Österreichischen Bundesbahn werden mit 12,5 m von der Achse des nächstliegenden Geleises festgelegt.
- (3) Die übrigen Baulinien werden mit einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze festgelegt.
- (4) Die Bestimmung des Abs. 3 gilt nicht für Garagengebäude, Hier kann der Abstand zur Grundstücksgrenze bis auf 1,50 m reduziert werden. Garagen angrenzender Bauwerber können an der gemeinsamen Grundstücksgrenze in derselben Flucht zusammengebaut werden.

§ 7 Firstrichtung

Aus der zeichnerischen Anlage ergibt sich, welche Hauptfirstrichtungen festgelegt wurden.

\$ 8 Dachform

- (1) Als Dachform der Objekte
 - a) in der Zone I ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von 25 35 Grad
 - b) in der Zone II ein Sattel- oder Walmdach mit Neigung von 30 - 40 Grad
 - c) in der Zone III ein Satteldach mit einer Neigung von 20 - 25 Grad
 - d) in der Zone IV in Walmdach mit einer Neigung von 30 40 Grad
 - e) in der Zone V ein Satteldach mit einer Neigung von 30 40 Grad festgelegt.
- (2) Als Dachform von Garagen werden das Sattel-, Teilwalm-, Walm- sowie auch das Flachdach nach vorangegangener Über-prüfung durch die Baubehörde festgelegt.

\$ 9

Dachfarbe

Die Farbe der Dächer wird einheitlich dunkelgrau festgelegt.

\$ 10

Fassadengestaltung

Die Gestaltung der Fassade ist bereits im Bauansuchen näher zu beschreiben.

Die Flächen der Fassaden sind in hellen Farben zu halten, Sockelputz in dunkler Färbelung.

Teilflächen der Fassaden sind mit funktionsgerechter Holzverschalung zu versehen, dies im besonderen bei Objekten in Zone I.

\$ 11

Grünanlagen

Das Ausmaß und die Lage von Grünanlagen (Kinderspielplatz) ist durch die zeichnerische Anlage festgelegt.

Krumpendorf 1982 04 01

Der Bürgermeister

Anmerkung:

Dieser Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf Zahl 1626/1/83-I vom 28. 12. 1983, mit der die Verordnung Zl.1354/16/80-I vom 24. 3. 1982 (Bebauungsplan Krumpendorf West - Singergründe) abgeändert wird.

Aufgrund des § 16 in Verbindung mit § 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1982, LGBl.Nr.51/1982, wird verordnet:

§ 1

Die Anlage (zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes) zur obzitierten Verordnung wird dahingehend abgeändert, daß die neugebildeten Parzellen 241/4 und 241/5 je KG. Krumpendorf, der Bauzone I zugeordnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Genehmigung derselben durch die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht wurde.

F.d.R.d.A.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Ing. Helmut Pirker e.h.

Angeschlagen am: 20,1283

Abgenommen am:

Ergeht an:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
- 2. Anschlag Amtstafel
- 3. II
- 4. I



